

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Slupetzky medicus Personal Service,
Leondingerstraße 54, A-4050 Traun
Stand: Juli 2009

1. Geltungsbereich

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.2. Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, ausdrücklich nicht jedoch für Folgegeschäfte.

1.3. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, dass er mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift auf unseren Geschäftspapieren, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und jedenfalls die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen dem Kunden jederzeit zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumlichkeiten und/oder auf unserer Homepage www.slupetzky-medicus.at zur Verfügung und werden dem Kunden mit dem Angebot übermittelt.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktritt und uns rechtzeitig auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Die Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

3. Vertragsabschluss

3.1. Ein Vertragsangebot (Bestellung) eines Kunden – in welcher Form auch immer – bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

3.2. Unsere Angebote und sonstigen Erklärungen sind freibleibend und nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder – wenn mündlich abgegeben – schriftlich bestätigt werden.

4. Überlassung

Wir verpflichten Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich und stellen diese dem Kunden zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Der Kunde wurde von uns über die fachliche Qualifikation des zur Verfügung gestellten Arbeitnehmers informiert.

5. Vermittlungsprovision, Aufwand und Kostenersatz

Wird ein von uns zur Überlassung angebotener oder ein von uns überlassener Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten vom Kunden als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person eingestellt, verpflichtet sich der Kunde ab der Übernahme eine Vermittlungsprovision bzw. einen Aufwand- und Kostenersatz in Höhe des dreifachen zuletzt bezogenen monatlichen Bruttogehalts des Arbeitnehmers an uns zu bezahlen. Diese Vermittlungsprovision bzw. dieser Aufwand- und Kostenersatz gilt auch dann als vereinbart, wenn die angebotene oder überlassene Person zum Zeitpunkt der Übernahme nicht im Beschäftigungsverhältnis mit uns steht.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

6.1. Das an den überlassenen Arbeitnehmer zu bezahlende Entgelt richtet sich nach dem im jeweiligen Beschäftigungsverhältnis gültigen Kollektivvertrag sowie nach den Entlohnungsregelungen des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte in Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung, für deren richtige Anwendung die vollständigen Informationen des Kunden unerlässlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, den in seinem Betrieb für den überlassenen Arbeitnehmer anzuwendenden Kollektivvertrag, etwaige lohnregelnde Betriebsvereinbarungen und sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über betriebsübliche Lohnhöhe schriftlich und unverzüglich bekannt zu geben, um eine ordnungsgemäße Verrechnung durch uns zu gewährleisten.

6.2. Wir stellen dem Kunden den Arbeitnehmer zu den gesondert angeführten Festpreisen zur Verfügung. Die Zuschläge verstehen sich zusätzlich zu den gesetzlich, kollektivvertraglichen oder sonst vereinbarten Zulagen.

6.3. Für die Abrechnung sind die durch den Kunden oder dessen Personal bestätigten Stundennachweise ausschlaggebend, wobei Ausschlafstunden, sofern dies im Kollektivvertrag des Kunden verankert ist, ebenfalls verrechnet werden. Sollten die Stundennachweise aus welchen Gründen auch immer vom Kunden bzw. dessen befugtem Vertreter nicht bestätigt worden sein, sind allfällige Reklamationen des Kunden binnen drei Tagen nach Erhalt unserer Rechnung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls die fakturierten Leistungen als anerkannt gelten.

6.4. Zu den gesondert angeführten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugechnet. Diese Preise sind auf dem derzeitigen tariflichen und kalkulatorischen Niveau aufgebaut. Im Falle der Veränderung einer dieser Preisgrundlagen sowie im Falle einer Veränderung der das Vertragsverhältnis beeinflussenden Gesetze und Verordnungen steht uns das Recht zur Vertragsanpassung zu.

6.5. Für die An- und Abreise der Mitarbeiter von uns wurde bei Auftragsbeginn/ende einmalig das amtliche Kilometergeld (in derzeitiger Höhe von € 0,42) verrechnet, vom Sitz in 4050 Traun zum Einsatzort unabhängig davon, woher der Arbeitnehmer tatsächlich anreist.

6.6. Der Einsatzort wird zwischen uns und dem Kunden einvernehmlich bestimmt.

6.7. Während eines aufrechten Vertragsverhältnisses zusätzlich anfallende Reisezeiten, die der Kunde anordnet (zum Beispiel Fahrzeiten vom Firmensitz des Kunden zum auswärtigem Einsatzort) werden gesondert zu den bekannt gegebenen Stundensätzen verrechnet.

6.8. Die Normalarbeitszeit der von uns überlassenen Arbeitnehmer beträgt 38,5 Stunden/Woche. In Unternehmen mit kollektivvertraglich- oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Unternehmen für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit

auch für die von uns überlassenen Arbeitnehmer. Für die Berechnung von Überstunden geltend die beim Kunden für sein Stammpersonal gültigen Regelungen, der anzuwendende Kollektivvertrag sowie das Arbeitsgesetz.

6.9. Die Verrechnung der durch den (die) Arbeitnehmer beim Kunden erbrachten Leistungen (beinhalten auch Ausschlafstunden vgl. hierzu 7.3.) erfolgt einmal monatlich und unter Zugrundelegung der durch den Kunden oder dessen befugten Personal bestätigten Stundennachweise.

6.10. Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von uns ist unzulässig.

6.11. Sämtliche Rechnungen sind fällig binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum Netto ohne jeglichen Abzug. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart.

7. Arbeitszeit

7.1 Wir und somit auch der Kunde unterliegen den Bestimmungen des Arbeitszeitengesetzes (AZG) sowie dem Arbeitsruhegesetz (ARG).

7.2. Die Tagesarbeitszeit von 12 Stunden darf keinesfalls überschritten werden. Die Wochenarbeitszeit darf 45 Stunden grundsätzlich nicht übersteigen.

7.3. Eine Ausdehnung der Wochenarbeitszeit auf 50 Stunden setzt regelmäßige eine Bewilligung nach § 7 Abs. 5 AZG voraus. Wurde die Wochenarbeitszeit aufgrund einer Bewilligung des Arbeitsinspektors verlängert, so ist dies uns umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. Pflichten des Kunden

8.1. Gemäß § 6 Abs. 1 AÜG gilt für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Kunden, der Kunde als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Dies umfasst die Verpflichtung zur Gestaltung sicherer den Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien entsprechenden Arbeitsbedingungen auch für überlassene Arbeitskräfte, als auch die strafrechtliche Verantwortung bei mangelhaften Schutzvorkehrungen. Der Kunde darf in seinem Betrieb kein Verhalten dulden, dass den Arbeitnehmerschutzvorschriften widerspricht. Unsere Mitverantwortung für den persönlichen Arbeitnehmerschutz ist mit der Anleitungspflicht gegenüber dem Kunden zur Einhaltung der entsprechenden Schutzvorschriften beschränkt. Der Kunde verpflichtet sich daher, bei Erteilung von Anordnungen und Weisungen an den von ihm eingesetzten Arbeitnehmer, sämtliche relevanten Schutzvorschriften einzuhalten, wobei der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, Anweisungen des Kunden zu befolgen, die arbeitsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

8.2. Für sämtliche von uns durchzuführenden Arbeiten verpflichtet sich der Kunde alle Material- und Werkzeugerfordernisse sowie die allfällige notwendige Arbeitsbekleidung sowie Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8.3. Der Kunde hat überlassen den Arbeitnehmern vor Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb auf bestehende Gefahrenquellen aufmerksam zu machen und über mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren. Diese Unterweisungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls aber nach Unfällen oder nach Vorfällen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten.

9. Haftung

9.1 Wir haften nicht für einen bestimmten Erfolg der von den von uns überlassenen Arbeitnehmern erbrachten Arbeitsleistungen. Da ausdrücklich vereinbart ist, dass der überlassene Arbeitnehmer ausschließlich entsprechend der vom Kunden erteilten Anweisungen tätig ist, wird ausdrücklich vereinbart, dass wir für keinerlei Schäden haften, die durch den Einsatz des Arbeitnehmers beim Kunden entstehen.

9.2 Insbesondere wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde keinerlei Rechtsansprüche gegenüber uns hat, dies auch für den Fall, dass die überlassene Arbeitskraft aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit) ihre Arbeit beim Kunden nicht antritt bzw. antreten kann. Aus dem Nichtantritt sind keine Schadenersatzrechtlichen Verpflichtungen ableitbar.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Sämtliche Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10.2 Das Vertragsverhältnis kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum Freitag schriftlich aufgekündigt werden.

10.3 Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen, wobei als derartiger Grund insbesondere gilt, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verletzt, der Kunde das vereinbarte Zahlungsziel nicht einhält, über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird. Wir sind berechtigt, im Fall der fristlosen und außerordentlichen Kündigung die von uns bereitgestellten Arbeitnehmer ohne weitere Mahnung oder Mitteilung an den Kunden vom Einsatzort abzuführen.

11. Ersatzmitarbeiter

Sofern die überlassene Arbeitskraft nach Einschätzung des Kunden für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet ist bzw. für den Fall, dass die überlassene Arbeitskraft aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit) ihre Arbeit beim Kunden nicht antritt so werden wir innerhalb angemessener Frist dafür sorgen, dass eine Ersatzarbeitskraft den Kunden zur Verfügung gestellt wird. Für die Anreise des Ersatzmitarbeiters werden keine Reisekosten verrechnet.

12. Nichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

13. Rechtsfall, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht zur Entscheidung aller, die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf basierende Verträge, entstehende Streitigkeiten ist das an unseren jeweiligen Sitz unseres Unternehmens das zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.